

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 12. August 1987

141. Stück

383. Verordnung: Altölverordnung

384. Verordnung: Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

383. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 17. Juli 1987 über die Durchführung des Altölggesetzes 1986 (Altölverordnung)

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 3, 9 Abs. 5, 12 Abs. 3 und 18 des Altölggesetzes 1986, BGBl. Nr. 373, wird — hinsichtlich der §§ 2 Abs. 3, 12 Abs. 3 und 18 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst — verordnet:

Abgrenzung von Altöl zu Sonderabfall

§ 1. Als Sonderabfall gelten auch Stoffe des § 2 Abs. 1 des Altölggesetzes 1986, die mehr als 30 ppm polychlorierte Biphenyle oder Terphenyle (PCB, PCT) enthalten.

Meßverfahren

§ 2. (1) Die Bestimmung des Gehaltes von polychlorierten Biphenylen (PCB) in Altölen erfolgt nach DIN 51527 *), Teil 1, Ausgabe Mai 1987.

(2) Zur Beurteilung des gesamten Gehaltes von polychlorierten Biphenylen oder Terphenylen (PCB, PCT) (§§ 9 Abs. 5 oder 12 Abs. 2 des Altölggesetzes 1986) ist der gemäß Abs. 1 ermittelte Wert mit dem Faktor 5 zu multiplizieren.

(3) Eine Bestimmung des PCB-Gehaltes nach Abs. 1 kann entfallen, wenn bei einer Bestimmung des Halogengehaltes nach Abs. 4 einwandfrei erwiesen ist, daß der in Betracht kommende PCB/PCT-Gehalt (§ 1 dieser Verordnung oder § 12 Abs. 1 des Altölggesetzes 1986) unterschritten wird.

(4) Die Bestimmung von Chlor, Brom und Jod (Halogene) in Altölen erfolgt nach DIN 51408 *), Ausgabe August 1979, oder einem gleichwertigen Verfahren.

*) DIN-Normen sind im Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, erhältlich.

Definition der Emissionsgrenzwerte

§ 3. Emissionsgrenzwerte sind nach dem Stand der Technik festgelegte höchstzulässige Werte der betreffenden Emission, die an bestimmte Meß- und Betriebsbedingungen (Anlage 1) geknüpft sind. %

Ausstattung und Betriebsweise von Anlagen zur Energiegewinnung aus Altölen

§ 4. (1) Die Energiegewinnung aus Altölen ist nur in Anlagen gestattet, die über solche Rauchgasreinigungsanlagen verfügen, die zur Einhaltung der im § 5 Abs. 1 angeführten Emissionsgrenzwerte geeignet sind. Verdampfungsbrenner dürfen in Anlagen, in denen Altöl verfeuert wird, nicht verwendet werden.

(2) Bei Erteilung einer Bewilligung (Genehmigung) von Anlagen nach Abs. 1 dürfen andere Maßnahmen als die Errichtung von Rauchgasreinigungsanlagen zugelassen werden, wenn dadurch ebenfalls die Emissionsgrenzwerte des § 5 eingehalten werden. Die Verdünnung des Altöls mit anderen Brennstoffen ist keine andere Maßnahme im Sinne des ersten Satzes.

(3) Während der Energiegewinnung aus Altölen ist entweder die Rauchgasreinigungsanlage zu betreiben oder sind die allenfalls gemäß Abs. 2 vorgeschriebenen Maßnahmen zu setzen.

Grenzwerte für Emissionen bei der Energiegewinnung aus Altölen

§ 5. (1) Bei der Energiegewinnung aus Altölen in Anlagen, die nicht dem Dampfkessel-Emissionsgesetz — DKEG, BGBl. Nr. 559/1980, unterliegen, dürfen folgende Emissionsgrenzwerte im Verbrennungsgas nicht überschritten werden:

a) Staubförmige Emissionen	30 mg/m ³
davon 1. Blei, Zink und Chrom einschließlich ihrer Verbindungen zusammen	4 mg/m ³
2. Cadmium und seine löslichen Verbindungen	0,1 mg/m ³

b) Gasförmige Emissionen

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Chlorwasserstoff (HCl) | |
| angegeben als Cl | 30 mg/m ³ |
| 2. Kohlenmonoxid (CO) | 65 mg/m ³ |
| 3. Organischer Kohlenstoff (C) | |
| bei Anlagen mit einer Brenn- | |
| stoffwärmeleistung über | |
| 1 MW | 30 mg/m ³ |

(2) Erfolgt die Verfeuerung von Altölen in Anlagen, die nicht ausschließlich der Energiegewinnung dienen, so dürfen bei Erteilung einer Bewilligung (Genehmigung) entsprechend dem Stand der Technik auch andere Grenzwerte, bei der Zementerzeugung insbesondere für staubförmige Emissionen 50 mg/m³ (davon Blei, Zink und Chrom einschließlich ihrer Verbindungen zusammen 5 mg/m³ sowie Cadmium und seine löslichen Verbindungen 0,2 mg/m³) und für organischen Kohlenstoff (C) 100 mg/m³, vorgeschrieben werden, wenn dadurch den Zielsetzungen des § 12 Abs. 1 des Altölgesetzes 1986 entsprochen wird.

Mischfeuerung

§ 6. (1) Mischfeuerung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn Altöl unter gleichzeitiger Verwendung von konventionellen Brennstoffen verfeuert wird. Mischfeuerungen sind mit Bewilligung der Behörde zulässig, wenn Verdampfungsbrenner nicht verwendet werden und auch sonst Ausstattung und Betriebsweise der Anlage geeignet sind, die in den §§ 4 und 5 festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen. Die gasförmigen Emissionen von Chlorwasserstoff (HCl), angegeben als Cl, dürfen bei Mischfeuerung jedoch 20 mg/m³ nicht überschreiten.

(2) Wird Altöl gemeinsam mit nichtkonventionellen Brennstoffen, insbesondere gemeinsam mit Sonderabfall, verfeuert, so gelten außer den §§ 4 und 5 auch die für die nichtkonventionellen Brennstoffe vorgesehenen Regelungen.

§ 7. Motoröle mit folgenden Zusätzen dürfen nicht in den gewerblichen Verkehr gebracht werden:

1. Halogenhaltige Zusätze,
2. Cadmium und dessen Verbindungen,
3. Quecksilber und dessen Verbindungen,
4. Arsen und dessen Verbindungen.

Wirksamwerden

§ 8. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1987 in Kraft, soweit Abs. 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Anlagen, in denen bereits vor dem 1. September 1986 nach den Bestimmungen des Altölgesetzes, BGBl. Nr. 138/1979, Altöl einer Energiegewinnung zugeführt worden ist, müssen spätestens am 1. Mai 1989 den Voraussetzungen dieser Verordnung entsprechen, oder es ist die Altölverfeuerung ab diesem Zeitpunkt einzustellen.

Graf

Anlage 1
zu § 3

1. Definitionen:

- 1.1. Einzelmeßwert: Ergebnis einer Einzelmessung
- 1.2. Meßwert: Ergebnis eines Meßvorganges
Der Meßwert ergibt sich
 - 1.2.1. als arithmetisches Mittel der Einzelmeßwerte
 - 1.2.2. aus dem Zeit-Ort-Integral in einer Meßebene (3.3.)
 - 1.2.3. als Einzelwert an einer im Kanalquerschnitt repräsentativen Meßstelle
- 1.3. Meßergebnis: arithmetischer Mittelwert aus Meßwerten
- 1.4. Beurteilungswert: Meßergebnis von Messungen gemäß 3. unter Berücksichtigung der Unsicherheit der Aussage über die Messung
- 1.5. Emissionsgrenzwert-Überschreitung: Der Beurteilungswert überschreitet den Grenzwert
- 1.6. Verbrennungsgase: Die in der Feuerstätte bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Bestandteile und eines Luftüberschusses
- 1.7. Staubförmige Emissionen (Stäube): Verunreinigung der Luft durch feste Stoffe

2. Meßbedingungen:

Emissionsgrenzwerte werden als jene Masse luftverunreinigender Stoffe angegeben, welche pro Volumeneinheit Verbrennungsgas (Massekonzentration) an der Emissionsquelle in die freie Atmosphäre abgegeben werden darf. Die Volumeneinheit des Verbrennungsgases ist auf 0°C und 1013 mbar nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf sowie auf 3% Volumenkonzentration Sauerstoff bezogen.

3. Einzelmessungen: *)

- 3.1. Emissionseinzelmessungen sind für jede Schadstoffkomponente bei jenem feuerungstechnisch stationären Betriebszustand durchzuführen, bei dem die höchsten Emissionswerte zu erwarten sind, wobei nur solche Betriebszustände zu berücksichtigen sind, bei denen die Anlage vorwiegend betrieben wird.
- 3.2. Die Durchführung der Emissionseinzelmessungen hat nach den Regeln der Technik zu

*) Ob bei der jeweiligen Betriebsanlage Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen der Emissionen durchzuführen sind, ist gemäß § 14 Altölgesetz nach der Gewerbeordnung 1973 zu beurteilen.

erfolgen. Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, so ist dieser Umstand ebenso wie dessen Ursache im Befund anzuführen.

- 3.3. Die Staubkonzentration im Verbrennungsgas ist durch Bestimmung von drei Meßwerten zu ermitteln. Die Meßdauer zur Erlangung eines Meßwertes hat mindestens eine halbe Stunde zu betragen. Die Messungen haben gemäß ÖNORM M 5861, Ausgabe April 1984, zu erfolgen.

4. Kontinuierliche Emissionsmessungen: *)

- 4.1. Kontinuierliche Emissionsmessungen der Massekonzentration von CO haben in der Regel in Halbstundenmittelwerten zu erfolgen. Die Abgastemperatur sowie der Gehalt an CO₂ oder O₂ des trockenen Abgases müssen fortlaufend erfaßt und aufgezeichnet werden.
- 4.2. Die Meßstellen sind von der Behörde festzulegen. Die Messung der Emissionen und deren Bezugsgrößen hat jeweils möglichst im gleichen Meßquerschnitt zu erfolgen. Die Tagesaufzeichnungen haben jeweils um 0.00 Uhr oder gegebenenfalls bei Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen. Die Meßergebnisse müssen jederzeit mit den einzuhaltenden Grenzwerten vergleichbar sein.
- 4.3. Für kontinuierliche Emissionsmessungen hat die Datenaufzeichnung durch automatisch registrierende Meßgeräte in Form von Halbstundenmittelwerten unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Meßstelle zu erfolgen. Die Verfügbarkeit der Daten hat mindestens 90% der in einem Monat registrierten Betriebszeit zu betragen.
- 4.4. Der Betreiber hat während des Betriebes der Anlage an den Meßgeräten mindestens wöchentlich zu kontrollieren, ob der Nullpunkt einjustiert ist und die erforderliche Meßfunktion gegeben ist.
- 4.5. Die Meßgeräte und alle dazugehörenden Komponenten sind alle drei Monate zu warten. Hierüber hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen.

*) Ob bei der jeweiligen Betriebsanlage Einzelmessungen oder kontinuierliche Messungen der Emissionen durchzuführen sind, ist gemäß § 14 Altölgesetz nach der Gewerbeordnung 1973 zu beurteilen.

384. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 27. Juli 1987 über die Übertragung von Buchhaltungsaufgaben

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof, hinsichtlich des § 1 auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, verordnet:

§ 1. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben des haushaltsleitenden Organes Bundesminister für Wissenschaft und Forschung werden der Buchhaltung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport übertragen.

§ 2. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Organe

1. Österreichisches Archäologisches Institut und
2. Institut für Österreichische Geschichtsforschung
3. Zentralbibliothek für Physik in Wien

werden der Buchhaltung (Quästur) der Universität Wien und des anweisenden Organes

Bundesstaatliche Studienbibliothek in Linz
der Buchhaltung (Quästur) der Universität Linz
übertragen.

§ 3. Die im § 7 BHG angeführten Buchhaltungsaufgaben der anweisenden Organe

- Kunsthistorisches Museum in Wien,
Naturhistorisches Museum in Wien,
Museum für Völkerkunde in Wien,
Graphische Sammlung Albertina in Wien,
Österreichisches Museum für angewandte Kunst in Wien,
Österreichische Galerie in Wien,
Museum Moderner Kunst in Wien,
Technisches Museum für Industrie und Gewerbe in Wien,
Österreichisches Theatermuseum in Wien,
Pathologisch-anatomisches Bundesmuseum in Wien

werden der Buchhaltung des Naturhistorischen Museums in Wien übertragen.

Tuppy



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.